

### Schwere Verletzung des freien Geleites durch England.

Berlin, 6. April. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Der hiesigen schweizerischen Gesandtschaft ist folgende Note zugestellt worden:

„Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten hat die amerikanische Regierung dem deutschen Botschafter Grafen Bernstorff sowie den in seiner Begleitung nach Deutschland zurückkehrenden Personen einen Paß zur ungehinderten Heimreise ausgestellt und sodann die schweizerische Gesandtschaft in Washington benachrichtigt, daß dem Botschafter und seiner Begleitung seitens der britischen und der französischen Regierung für die Ueberfahrt freies Geleit zugesichert werde (safe conduct to count von Bernstoff and his party). Die amerikanische Regierung hatte ferner bemerkt, daß „all personal effects, some household-goods and a reasonable amount of money“ mitzunehmen erlaubt sei. Verboten war nur die Mitnahme von „confidential papers and documents“. Auch wurde die Bedingung gestellt, daß der zu benützende Dampfer den Hafen von Halifax zur Untersuchung anlaufe.

Der deutsche Botschafter und die ihn begleitenden Reichsbeamten mit ihren Familien und Haushaltsgenossen sowie die andern Deutschen, die von der amerikanischen Regierung im Basse des Botschafters mit ihren Namen angeführt sind, glaubten, auf die volle Einhaltung der Zusicherung der amerikanischen Regierung, insbesondere hinsichtlich des von ihr vermittelten sicheren Geleites rechnen zu können. In dieser Annahme haben sie sich getäuscht. Abgesehen davon, daß sie die ungewöhnlich lange Ausdehnung der Untersuchung im Hafen von Halifax, die sich vom 16. bis zum 27. Februar erstreckte, als unnötige Behinderung und Belästigung empfinden mußten, sind den Beteiligten die Geldbeträge und eine Reihe von Gegenständen, deren Mitnahme ihnen nach der Zusicherung der amerikanischen Regierung freistand, als Konterbande abgenommen worden.

Ferner bewegte sich die Untersuchung im Hafen von Halifax, die unter Aufsicht englischer Offiziere und einem großen Aufgebot englischer Soldaten durch kanadische Beamte, darunter Frauen, vorgenommen wurde, in Formen, die sich mit den Begriffen guter Sitte und des Anstandes schlechterdings nicht vereinigen lassen. Die Habe einzelner Personen wurde zum Teil in roher Weise in ihren Räumen durchwühlt, nachdem die Personen selbst zur Leibesuntersuchung fortgeführt worden waren. Bei ihrer Rückkehr fanden sie alles im Zustande völliger Unordnung. Der Leibesuntersuchung wurden, mit Ausnahme des Botschafters, alle Personen, Männer und Frauen, darunter die Gattin des Botschafters, sowie die Kinder jeden Alters unterzogen. Die Untersuchung erstreckte sich meist bis auf die Haut, auch bei Frauen, wobei eine der kanadischen Beamtinnen in einer die weibliche Ehre geradezu verletzenden Weise vorging.

Der deutsche Botschafter, der von Halifax aus die schweizerische Gesandtschaft in Washington als Vertreterin der deutschen Interessen von der unwürdigen Lage, in der er und seine Begleitung sich befanden, telegraphisch benachrichtigen wollte, um davon der amerikanischen Regierung Kenntnis zu geben, wurde von den britischen Behörden daran gehindert; erst eine Stunde vor Abfahrt des Dampfers von Halifax wurden seine Telegramme angenommen.

Nach den Mitteilungen nichtdeutscher Fahrgäste, die sich an Bord befanden, wurden übrigens auch sie unter der Aufsicht britischer Offiziere von den kanadischen Beamten in rücksichtsloser Weise behandelt. Die Passagiere haben festgestellt, daß zwei dieser Beamten im Dienste betrunken waren.

Die deutsche Regierung sieht sich genötigt, wegen der Behandlung, der ihre aus den Ver-

einigten Staaten zurückkehrenden Beamten und deren Begleitung im Hafen von Halifax unterworfen worden sind, entschiedene Verwahrung einzulegen. Der von der Regierung der Vereinigten Staaten für den deutschen Botschafter und seine Begleiter unter dem 3. Februar ausgestellte feierliche Paß spricht von freiem Durchlaß ohne Verzug und Belästigung, ferner von freundlicher Unterstützung und Schutz.

Die amerikanische Regierung hat sich auch ausdrücklich von der britischen Regierung freies Geleit für die in dem von ihr ausgestellten Paß bezeichneten Personen ausbedungen. Bei dieser Sachlage glaubt die deutsche Regierung, erwarten zu sollen, daß die amerikanische Regierung, sobald sie Kenntnis von den vorstehend angeführten Tatsachen erhält, Anlaß nehmen wird, diese Angelegenheit als ihre eigene aufzunehmen und der britischen Regierung entsprechende Eröffnungen zu machen. Die deutsche Regierung glaubt dies um so mehr, als sich gerade das amerikanische Volk zu rühmen pflegt, überall für ritterliches Verhalten gegen Frauen und Kinder einzutreten, es also mit besonderer Empörung empfinden wird, daß Frauen, die auf den Schutz der Regierung der Vereinigten Staaten vertrauten, erfahren mußten, daß er sie nicht vor entwürdigender Behandlung in einem britischen Kriegshafen zu bewahren vermochte.

Das Auswärtige Amt bittet die schweizerische Gesandtschaft, veranlassen zu wollen, daß Vorstehendes möglichst auf telegraphischem Wege zur Kenntnis der schweizerischen Gesandtschaft in Washington behufs Benachrichtigung der amerikanischen Regierung gebracht wird. Auch darf angeregt werden, daß die schweizerische Gesandtschaft in Washington bei der amerikanischen Regierung Schritte tut, damit die britische Regierung veranlaßt wird, die den deutschen Beamten und ihrer Begleitung entgegen der erteilten Zusage weggenommenen Geldbeträge und andern Gegenstände der schweizerischen Gesandtschaft in Washington behufs Weiterleitung an die Eigentümer oder wenigstens zur Aufbewahrung bis nach Beendigung der Feindseligkeiten übergeben werden. Die Nachlieferung eines Verzeichnisses dieser Geldbeträge und Gegenstände behält sich das Auswärtige Amt vor.

Berlin, den 29. März 1917.